

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5302

DGB Rechtsschutz GmbH Hauptverwaltung
Postfach 10 20 17 • 40011 Düsseldorf

Landeshaus
Innen- und Rechtsausschuss
Jan Kürschner
Vorsitzender
Düsterbrooker Weg 70
24105 Kiel

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Ihre Zeichen

Hauptverwaltung

Geschäftsführerin
Eva Pulfrich

Postanschrift
Wilhelm-Leuschner-Str. 81
60329 Frankfurt/Main

Telefon: 069 / 35 35 171 - 10
Telefax: 069 / 35 35 171 - 38
geschaefstuehrung@dgbrechtsschutz.de
www.dgbrechtsschutz.de

Unsere Zeichen (bitte stets angeben)
ep/ds

Datum
18.09.2025

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein
(Fachgerichtsstrukturreformgesetz)**

Gesetzentwurf der Landessache – Drucksache 20/3410

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.08.2025.

Es verbleibt bei den Ausführungen in unserer Stellungnahme vom 21.03.2025. Diese fügen wir vorsorglich nochmals bei.

Mit freundlichen Grüßen

Eva Pulfrich
Geschäftsführerin

Anlage
Stellungnahme vom 21.03.2025



DGB Rechtsschutz GmbH Hauptverwaltung
Postfach 10 20 17 • 40011 Düsseldorf

Ministerium für Justiz und Gesundheit
Postfach 71 45
24171 Kiel

Per E-Mail

Ihre Zeichen

Hauptverwaltung

Geschäftsführerin
Eva Pulfrich

Postanschrift
Wilhelm-Leuschner-Str. 81
60329 Frankfurt/Main

Telefon: 069 / 35 35 171 - 10
Telefax: 069 / 35 35 171 - 38
geschaefstuehrung@dgbrechtsschutz.de
www.dgbrechtsschutz.de

Unsere Zeichen (bitte stets angeben)
ep/ds

Datum
21.03.2025

Vorbereitung einer Fachgerichtsstrukturreform

hier: Beteiligung zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der geplanten Fachgerichtsstrukturreform in Schleswig-Holstein ausdrücklich und geben neben den Einzelgewerkschaften und dem DGB als wesentlicher Akteur in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit folgende Stellungnahme ab:

Wir möchten zum Ausdruck bringen, dass unserseits mit dem geänderten Entwurf des Fachgerichtsstrukturreformgesetzes grundsätzlich Einvernehmen besteht. Die Kostengründe, die zur Veränderung zwingen, sind für uns dem Grunde nach nachvollziehbar. Gleiches gilt für die Arbeitsfähigkeit der Fachgerichtsbarkeiten. Es ist erfreulich, dass die gegen den ursprünglichen Entwurf geäußerten Bedenken und Lösungsansätze nun berücksichtigt wurden. Insbesondere begrüßen wir, dass die ausnahmslose Zentrierung aller Arbeits- und Sozialgerichte für das Bundesland an einem Standort vermieden wurde, da dies den Zugang der Betroffenen zur Justiz erheblich erschwert hätte.

Von entscheidender Bedeutung ist, dass sowohl in der Arbeitsgerichtsbarkeit als auch in der Sozialgerichtsbarkeit der Bürger direkten Zugang zum Gericht benötigt. Dies gewährleistet, dass die Bürger ihre Rechte effektiv und zeitnah wahrnehmen können. Ein direkter Zugang zum Gericht ist essenziell, um sicherzustellen, dass die Verfahren zügig und ohne unnötige

Verzögerungen durchgeführt werden können. Dies ist besonders wichtig in der Sozialgerichtsbarkeit, wo die Verfahrensdauern bereits erheblich sind und in der Arbeitsgerichtsbarkeit, wo die Verfahrenszahlen wieder zugenommen haben. Wegen der existentiellen Bedeutung der Entscheidungen ist es ferner von erheblicher Bedeutung, dass der Zugang zum Gericht für den Betroffenen gegeben ist und sich auf die Akzeptanz der Entscheidung des Richters auswirkt. Anders wäre dies, wenn der Richter etwa nur per Videositzung für die Betroffenen wahrnehmbar ist und entscheidet.

Darüber hinaus wird auch der Problematik, dass in beiden Gerichtsbarkeiten ehrenamtliche Richter*innen eingesetzt sind und es ansonsten erheblich erschwert würde, diese wegen der erheblich verlängerten Anfahrtswege und Reisezeiten und Kosten bereitzustellen, durch den geänderten Entwurf begegnet.

Trotz des Verständnisses für die zwingenden Kostengründe ist es für uns nicht nachvollziehbar, warum die Schließung des Standortes Neumünster notwendig wird. Eine Fortsetzung des Standorts als unselbstständige Kammer wäre denkbar gewesen und hätte zum einen für die Beschäftigten am Standort in Neumünster sicher eine weniger einschneidende Lösung dargestellt, die auch hier gleichzeitig geringere Wege für die Kläger*innen bedeutet hätte.

Ausdrücklich müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass für uns jedoch sichergestellt werden muss, dass die Justiz trotz des Kostendrucks weiterhin effektiv und in einem zeitlich vertretbaren Rahmen arbeiten kann. Die Verfahrensdauern in der Sozialgerichtsbarkeit sind mit durchschnittlich 2,5 Jahren immer noch erheblich und die infolge der Corona-Zeit abgesunkenen Verfahrenszahlen in der Arbeitsgerichtsbarkeit haben erkennbar wieder zugenommen. Vor diesem Hintergrund sollte eine Reduzierung des Personals unbedingt vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eva Pulfrich
Geschäftsführerin